



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
20.2	Dauernde Lasten und Leibrenten	3
20.2.1	Dauernde Lasten	3
20.2.2	Leibrenten	3

20.2 Dauernde Lasten und Leibrenten

20.2.1 Dauernde Lasten

Dauernde Lasten sind Verpflichtungen, welche dem Steuerpflichtigen auf Dauer oder während eines längeren Zeitraumes auferlegt sind, aus einem Vermögensgegenstand selber zu erbringen sind und dessen Nutzungswert vermindern. Die Entstehung von dauernden Lasten kann auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Sie können aber auch durch vertragliche Vereinbarung, letztwillige Verfügung oder Richterspruch entstehen. Häufig betreffen die dauernden Lasten das Grundeigentum einer steuerpflichtigen Person. Es handelt sich vor allem um Grunddienstbarkeiten gemäss Art. 730 - 744 ZGB, Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 745 ff. sowie Grundlasten laut Art. 782 ff. Diese dauernden Lasten sind gemäss § 30 Bst. b StG und Art. 33 Bst. b DBG abzugsberechtigt, soweit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen bzw. soweit sie sich nicht schon in einer Verminderung des Ertrages des belasteten Vermögens auswirken.

20.2.2 Leibrenten

Der Rechtsgrund der Leibrente kann unterschiedlich sein. Die Leibrente kann durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründet werden.

Leibrenten sind zu 40 % steuerbar (§ 21 Abs. 3 StG bzw. Art. 22 Abs. 3 DBG). Auf der Schuldnerseite wird bei privaten Leibrenten das bisherige Stammschuldmodell durch einen anteilmässigen Abzug abgelöst. Bezahlte private Leibrenten sind nur noch im Umfang von 40 % abzugsfähig.

Bei Leibrenten, die von einem Unternehmen ausgerichtet werden, gilt das bisherige Rentenstammschuldmodell weiter. Das bedeutet, dass der Barwert der Rente in der Bilanz zu passivieren ist.

Der Rentenschuldner hat die erbrachten Renten der Rentenstammschuld zu belasten, bis diese abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann sodann der Erfolgsrechnung belastet werden.